

## **Beschlussvorlage**

Die Durchführung der Wegeeinziehung wurde bereits am 14.11.2019 im Bau- und Betriebsausschluss und auch in der Ratssitzung am 04.12.2019 einstimmig beschlossen, unter der Voraussetzung, dass im Beteiligungsverfahren keine Einwände erhoben werden (s. DS 19/1986).

In der Zwischenzeit wurde das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es erfolgte eine Veröffentlichung im Amtsblatt Nümbrecht Aktuell und die von der Einziehung direkt betroffenen Grundstückseigentümer wurden angeschrieben.

Einwände wurden hier nicht erhoben. Die beteiligten Ver- und Entsorgungsunternehmen haben ebenfalls keine Einwände erhoben.

Aufgrund der Veröffentlichung in Nümbrecht Aktuell erfolgte eine Eingabe von Bürgern aus Oberbreidenbach. Diese tragen vor, es handele sich bei dem Weg um einen von Wanderern, Reitern und Mountainbikern häufig genutzten Verbindungsweg, der auf jeden Fall beibehalten werden sollte, um auch dem Schlagwort ‚Bergisches Wanderland‘ Rechnung zu tragen (s. Eingabe Anlage 1). Da der zur Einziehung beantragte Weg jedoch kein ausgewiesener Wanderweg ist, besteht aus Sicht der Verwaltung kein gesteigertes Interesse an der Beibehaltung dieses Wirtschaftsweges allein für Freizeit- und Erholungszwecke, zumal es andere Alternativen gibt (s. Anlage 4 - Lageplan als Anlage zur Satzung). Der genaue Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist der Abwägungstabelle zu entnehmen (s. Anlage 2 -Abwägungstabelle).

Ferner hat eine Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ergeben, dass das Einziehungsverfahren nach einer anderen Rechtsgrundlage zu erfolgen habe, als ursprünglich angenommen und der Satzungsbeschluss auf dieser Rechtsgrundlage zu fassen sei:

Im ursprünglichen Beschluss war § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1954 als Rechtsgrundlage für das Einziehungsverfahren angegeben. Die einzuziehende Wegeparzelle ist jedoch im Rahmen des Umlegungsverfahrens Niederbierenbach nach der Reichsumlegungsordnung als öffentlicher Weg gewidmet worden, so dass für die Einziehung § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr.70, S.629) anzuwenden und die Einziehung durch Satzung vorzunehmen ist (s. Anlage 3 - Satzungsentwurf).

## **Beratungsverlauf**

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldung.